

KREISSTADT MERZIG, STADTTEIL BROTDORF

1. Teiländerung und Erweiterung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Pützwies“

- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 17.12.2020 bis 29.01.2021 statt. Im Anschreiben vom 09.12.2020 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 26.11.2021

**1 LANDESAMT FÜR UMWELT-
UND ARBEITSSCHUTZ**

Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 01.02.2021
AZ: 01/1313/1067/Wß

„Mit dem vorgenannten Bebauungsplan soll eine Vergrößerung des bestehenden REWE-Marktes ermöglicht werden. Entgegen der Ausführungen im der Begründung des Bebauungsplanes gehen erhebliche Umweltauswirkungen von der Planung aus. Zwar werden gemessen an der Gesamtversiegelung nur geringfügige weitere Flächen versiegelt, dafür ist die neu zu versiegelnde Fläche insbesondere für den Artenschutz (Sumpfrohrsänger) von großer Bedeutung und ist als §30er Fläche gemäß BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) zu charakterisieren. Um solche Flächen in Anspruch zunehmen ist eine Ausnahmegenehmigung der Obersten Naturschutzbehörde nötig. Die Fläche ist an andere Stelle vollständig zu kompensieren. Bis dies erfolgt ist, hat die Untere Naturschutzbehörde erhebliche Bedenken gegen die Realisierung der Planung. Die UNB empfiehlt hier Ersatzflächen einschlägiger Anbieter zu erwerben oder im Rahmen eines kommunalen Ökokonto zu generieren.“

Stellungnahme der Kreisstadt

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Teilbereich A. Der Teilbereich B ist von der Stellungnahme nicht betroffen. Der vorhabenbezogene Teilbereich des Bebauungsplanes soll nicht weiter verfolgt werden. Insofern erfolgt auch im Rahmen der Fortführung dieses Bebauungsplanverfahrens kein Eingriff in die nach § 30 BNatSchG geschützte Fläche. Es wird lediglich der Teilbereich B zur Satzung gebracht.

Kein Beschluss erforderlich

**2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN
UND SPORT
OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB
1**

**REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG,
BAULEITPLANUNG**

Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

Schreiben vom 22.01.2021

„mit o.a. Bebauungsplan beabsichtigt die Kreisstadt Merzig, die Vergrößerung der Verkaufsfläche des bestehenden Rewe-Marktes von derzeit 1.400 qm auf dann 1.850 qm planungsrechtlich vorzubereiten.
Um die hierfür erforderlichen zusätzlichen Stellplatzflächen realisieren zu können, wird der Geltungsbereich des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach Süden erweitert. Darüber hinaus soll der Bereich südlich der Bahnlinie, der bislang als Sondergebiet (Bistro) fest-

Stellungnahme der Kreisstadt

Der Teil der Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Teilbereich A und hier auf die Vergrößerung der Verkaufsfläche. Der Teilbereich B ist von diesem Teil der Stellungnahme nicht betroffen. Der vorhabenbezogene Teilbereich des Bebauungsplanes soll nicht weiter verfolgt werden von der Erweiterung des REWE-Marktes wird Abstand genommen. Es wird lediglich der Teilbereich B zur Satzung gebracht.

gesetzt war, in ein Mischgebiet geändert werden.

Zu der im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Verbrauchermarkt Pützwies (1. Teiländerung und Erweiterung)" vorgelegten Auswirkungsanalyse "Erweiterung des REWE-Marktes in Merzig-Brotdorf" (isoplan:marktforschung; Stand 31.07.2020) sind aus landesplanerischer Sicht folgende Anmerkungen zu machen:

Bei dem zugrundeliegenden Einzelhandelsvorhaben handelt es sich um die Neustrukturierung und Erweiterung einer bestehenden großflächigen Einzelhandelseinrichtung. Neben der v.g. Erweiterung des bestehenden REWE-Marktes soll das im ursprünglichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehene Bistro mit maximal 200 qm Verkaufsfläche, das nie realisiert wurde und für das offensichtlich auch kein Bedarf besteht, aufgegeben werden. Der betreffende Bereich wird aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan herausgelöst und soll in einem "regulären" Bebauungsplan als Mischgebiet (MI) festgesetzt werden.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind bei der vorliegenden Bauleitplanung für die Änderung dieser nach § 11 Abs. 3 BauNVO großflächigen Einzelhandelseinrichtung die einzelhandelsrelevanten Zielfestlegungen des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt "Siedlung" (Kap. 2.5.2) zu beachten. Die entsprechenden Übereinstimmungsnachweise sind vom Vorhabenträger oder Plangeber im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu führen. Die erforderliche Übereinstimmung des Erweiterungsvorhabens mit diesen kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen ist anhand der vorliegenden Auswirkungsanalyse allerdings nicht zu erkennen, da es sich bei dem Stadtteil Brotdorf nicht um einen Zentralen Ort im Sinne des LEP, Teilabschnitt "Siedlung", handelt und das Vorhaben damit bereits ohne weitere Prüfung anderer relevanter landesplanerischer Zielfestlegungen erkennbar gegen das landesplanerische Konzentrationsgebot (Ziffern 41 und 42) verstößt. Zwar kann in Ausnahmefällen von dem v. g. Konzentrationsgebot abgewichen werden, aber auch nur dann, wenn dies nach raumstrukturellen Gegebenheiten der Sicherung der wohnortnahen, örtlichen Grundversorgung dient und eine entsprechende Mantelbevölkerung, d. h. die für die Auslastung der großflächigen Einzelhandelseinrichtung erforderliche Bevölkerungszahl, vorhanden ist. Die vorgelegte Aus-

wirkungsanalyse kann zwar anhand des Umsatzpotenzials und der Flächenproduktivität gerade noch den Nachweis für den Bedarf an der bereits realisierten Verkaufsfläche nachweisen (Kap. 3.3f), doch trifft dies nicht auf die geplante Erweiterung auf 1.850 qm Verkaufsfläche zu. Für diesen Nachweis rechnet die Auswirkungsanalyse als Mantelbevölkerung unzulässigerweise die Nachfrage von Kunden aus dem Zentralort Merzig sowie aus dem Losheimer Ortsteil Bachem mit ein, so dass die Nachfrage nicht auf der Basis der richtigerweise zugrunde zulegende Brotdorfer Einwohnerzahl von rund 3.600, sondern mit einer Mantelbevölkerung von ca. 5.370 Einwohnern (Kernort Merzig mit ca. 220 und Losheimer Ortsteil Bachem mit ca. 1.550) ermittelt wird. Somit überschätzt die Auswirkungsanalyse die für die Ausnahmeregelung der Ziffer 42 des LEP, Teilabschnitt "Siedlung" maßgebliche Mantelbevölkerung und damit die für die Tragfähigkeitsermittlung relevante Nachfrage um rund 50 %. Rechnet man die in der Auswirkungsanalyse prognostizierten Streuumsätze von bis zu 15 % noch hinzu, so wird deutlich, dass es sich bei der geplanten Erweiterung im nicht-zentralen Merziger Stadtteil Brotdorf um keine am örtlichen Bedarf ausgerichtete bedarfsgerechte Dimensionierung des Erweiterungsvorhabens handelt. Somit liegt kein Ausnahmefall vom Konzentrationsgebot im Sinne der Ziffer 42 des LEP, Teilabschnitt "Siedlung", vor. Daher steht das großflächige Einzelhandelsvorhaben im Widerspruch sowohl zu Zielfestlegungen des LEP, Teilabschnitt "Siedlung", als auch hinsichtlich der Bestimmungen des BauGB und ist insofern landesplanarisch nicht zustimmungsfähig.

Unabhängig davon ist redaktionell auf eine fehlerhafte Darstellung in Tabelle 11 (Anhang S. 36) hinzuweisen. Die größten Sortimentsübereinstimmungen bei der geplanten REWE-Erweiterung dürften nicht mit dem Wettbewerber Aldi oder anderen Lebensmitteldiscountern auftreten, sondern mit vergleichbaren Lebensmittelvollsortimentern. Hier wurden offensichtlich die Tabellenzeilen vertauscht.

Der Vollständigkeit halber wird auf Folgendes hingewiesen:

in der Begründung auf S. 17 wird ausgeführt, dass im geplanten Mischgebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen werden, da der direkt angrenzende Lebensmittelmarkt die Versorgung übernimmt und diesem die frei werdende Verkaufsfläche zugesprochen werden soll. Ein ge-

Das in Rede stehende Gebiet war vorher, im Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Pützwies“ von 2011 als Sondergebiet „Lebensmittel-Einzelhandel“ festgesetzt. Statt einer Aufhebung des Bebauungsplanes und einer späteren Beurteilung

nereller Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben ist aus hiesiger Sicht zulässig, sofern der Gebietscharakter gewahrt bleibt. Hiervon ist vorliegend m.E. auszugehen. Allerdings bedarf dieser Ausschluss aus hiesiger Sicht einer städtebaulichen Begründung. Die Beurteilung der Frage, inwieweit die angeführte Begründung in diesem Sinne ausreicht, muss die Kreisstadt Merzig beantworten.

Im Übrigen stellt sich hier die Frage, weshalb der Bebauungsplan an dieser Stelle überhaupt eine Festsetzung trifft. Der in Rede stehende Bereich ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Das ursprünglich vorgesehene Bistro wird nun nicht mehr benötigt. Nach hiesigem Dafürhalten kann dieser Teilbereich des Bebauungsplans entfallen; eine Bebaubarkeit der Baulücken in direktem Anschluss an die Provinzialstraße und in Anpassung an die straßenbegleitende Bebauung im Sinne des § 34 BauGB erscheint gegeben.

Sofern für den Ausgleich des gesetzlich geschützten Biotops externe Flächen in Anspruch genommen werden, wäre der Nachweis der Übereinstimmung dieser Ausgleichsmaßnahmen mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.“

Schreiben vom 20.04.2021

„Bezug nehmend auf Ihre E-Mail vom 11.02.2021 teile ich Ihnen nach heutiger Rücksprache mit Herrn Abteilungsleiter Rupp mit, dass die in unserer Stellungnahme vom 22.01.2021 (Az.: OBB 11 - 213-2/20 Be) gegen die geplante Erweiterung des großflächigen Einzelhandelsvorhabens geäußerten landesplanerischen Vorbehalte vollumfänglich aufrecht erhalten werden. Auch die im Rahmen der Synopse vorgebrachten Argumente reichen für einen Übereinstimmungsnachweis mit dem landesplanerischen Konzentrationsgebot (Ziffern 41 und 42 des LEP, Teilabschnitt "Siedlung") nicht aus. Nach wie vor kann nicht nachgewiesen werden, dass die geplante Erweiterung des "Verbrauchermarktes Pützwies" auf 1.850 qm Verkaufsfläche der wohnortnahen örtlichen Grundversorgung des nicht-zentralen Merziger Stadtteils Brotdorf dient. Analog der Flächenberechnungen in Tabelle 7 und 8 der Auswirkungsanalyse (Stand 31.07.2020) würde für Brotdorf mit ca. 3.600 Einwohnern ein Verbrauchermarkt mit 1.240 qm Verkaufsfläche im sog. "Real Case" (Flächenproduktivität

nach § 34 BauGB hat sich die Kreisstadt bewusst für eine Änderung des Bebauungsplanes entschieden. Somit besteht in diesem Bereich eindeutiges Planungsrecht und es gibt keinen Ermessensspielraum wie es bei einer Beurteilung nach § 34 BauGB der Fall wäre. An der Planung wird festgehalten.

Kein Beschluss erforderlich

<p>3.750 €/qm) bzw. 1.160 qm Verkaufsfläche im „Worst Case“ (Flächenproduktivität 4.010 €/qm) ausreichen. Da das endogene Nachfragepotenzial der Brotdorfer Mantelbevölkerung somit bereits jetzt faktisch und rechnerisch mehr als gedeckt ist, handelt es sich bei dem Erweiterungsvorhaben um keine am örtlichen Bedarf ausgerichtete bedarfsgerechte Dimensionierung. Dies ist jedoch Voraussetzung der Ausnahmeregelung zum Konzentrationsgebot des LEP, Teilabschnitt "Siedlung". Insofern steht das großflächige Einzelhandelsvorhaben im Widerspruch sowohl zu Zielfestlegungen des LEP, Teilabschnitt "Siedlung", als auch hinsichtlich der Bestimmungen des BauGB und ist insofern landesplanerisch nicht zustimmungsfähig.</p> <p>Mit Hinweis auf das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB wird daher gebeten, von einer Weiterverfolgung der Planung Abstand zu nehmen.“</p>	
<p>3 AMPRION GMBH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 10.12.2020</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGS-AUFGABEN Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAUSKUNFT Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 10.12.2020</u></p> <p>„die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) · Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) · Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) · Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) · Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>8 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 30.12.2020</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

„die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Bebauungsplan.

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen, da die betroffene Strecke 3218 an den Museum-EisenbahnClub Losheim a.S. verkauft wurde.“

Kein Beschluss erforderlich

**9 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
PTI 11 SAARBRÜCKEN**

Pirmasenser Straße 65
67655 Kaiserslautern

Schreiben vom 09.12.2020

„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2
67433 Neustadt a.d. Weinstr.

E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein

Stellungnahme der Kreisstadt

Bei den Telekommunikationslinien handelt es sich um Leitungen in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche bzw. um Hausanschlussleitungen. Die Hinweise zur Bauausführung werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- „Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung der Planungen durch einen Bebau-

<p>Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzten sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“</p>	<p>ungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von zentraler Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.“</p>
<p>10 DEUTSCHER WETTERDIENST REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 17.12.2020</u></p> <p>„im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der 1. Teiländerung und Erweiterung des Bauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Verbrauchermarkt Pützwies"</p> <p>Kreisstadt Merzig, Stadtteil Brotdorf. Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>11 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NIEDERLASSUNG WEST Bahnhofsplatz 1 56410 Montabaur</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>12 EISENBAHN-BUNDESAMT AUSSENSTELLE</p>	

<p>FRANKFURT/SAARBRÜCKEN Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Schreiben vom 21.12.2020</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 09.12.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. - Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>14 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 10.12.2020</u> <u>Vorgangsnummer: - ohne -</u></p> <p>„in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS.</p> <p>Sie erhalten beigefügt einen Auszug aus unserer Kanaldatenbank mit den sich vor Ort befindenden Hauptsammlern nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung!</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind. Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen.</p> <p>Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffe-</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Die Abwasseranlagen des EVS befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches im öffentlichen Straßenraum der Pützweisenstraße und somit außerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

nen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

**15 FERNSTRASSEN- BUNDESAMT
REFERAT S1 - STRASSENRECHT/
STRASSENVERKEHRSRECHT**

Friedrich-Ebert-Straße 72-78
04109 Leipzig

Schreiben vom 13.01.2021

„zunächst vielen Dank für die Beteiligung in obiger Angelegenheit.

Wie Ihnen Herr Dr. Glöckner bereits in obiger E-Mail am 17.12.2020 mitteilte, entfällt die Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes hinsichtlich der Anhörung und Beteiligung in anbaurechtlichen Belangen, da der von Ihnen geplante Erweiterungsbau an der Landesstraße L 157 (Provinzialstraße) liegt und damit außerhalb der für anbaurechtlich relevanten Nutzung betreffenden BAB A8.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der geplante Erweiterungsbau aus den von Ihnen uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen in einer Entfernung von über 100 m vom äußeren Rand der Fahrbahn der BAB A 8 entfernt ist.

Sollten wir bei unserer Vorprüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich übersehen haben, bitten wir Sie um einen entsprechenden Hinweis.

Stellungnahme der Kreisstadt

Kein Beschluss erforderlich

**16 HANDWERKSKAMMER
DES SAARLANDES**

Hohenzollernstr. 47-49
66117 Saarbrücken

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Kreisstadt

Kein Beschluss erforderlich

17 IHK SAARLAND

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 11.12.2020 (Eingang
29.01.21)

„die Ausstellung des o.g. Bebauungsplanes schafft die planerischen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bereits ansässigen REWE-Marktes. Die Verkaufsfläche soll von derzeit 1.400 qm auf 1.850 qm erweitert werden.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Von isoplan Marktforschung wurde zur geplanten Verkaufsflächenerweiterung eine Einzelhandelsexpertise erstellt. Die Gutachter von isoplan bestätigen darin, dass in Merzig sowie der Nachbargemeinde Losheim am See schon jetzt ein sehr hoher Besatz an Einzelhandelbetrieben vorhanden ist. Zusammen mit dem in Rede stehenden REWE-Markt gibt es in beiden Kommunen derzeit 16 Einzelhandelsbetriebe für den Bereich des periodischen Bedarfes. Daraus wird deutlich, dass bereits heute grundsätzlich kein zwingender Bedarf für zusätzliche Verkaufsflächen am vorhandenen REWE-Standort besteht und es mit der geplanten Erweiterung ausschließlich zu einer Umverteilung innerhalb des Versorgungsgebietes kommt. Die Versorgung der Bevölkerung ist vollumfänglich gesichert, es bestehen keinerlei Versorgungslücken.

Für die weitere Bewertung des geplanten Vorhabens ist die Betrachtung der ausgelösten Umsatzumverteilungseffekte von besonderer Bedeutung, die auf die Unternehmen innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches einwirken. Eine Umsatzumlenkung von 10 Prozent wird im Allgemeinen als schädlich angesehen. Der Gutachter kommt in seiner Analyse dabei zu dem Ergebnis, dass die Umverteilungseffekte auf die Zentralen Versorgungsbereiche von Merzig und

Stellungnahme der Kreisstadt

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Teilbereich A und hier auf die Vergrößerung der Verkaufsfläche. Der Teilbereich B ist von der Stellungnahme nicht betroffen. Der vorhabenbezogene Teilbereich des Bebauungsplanes soll nicht weiter verfolgt werden. Von der Erweiterung des REWE-Marktes wird Abstand genommen. Es wird lediglich der Teilbereich B zur Satzung gebracht.

Kein Beschluss erforderlich

Losheim unter diesem Schwellenwert liegen. Wir geben allerdings zu bedenken, dass bei der Ermittlung des Worst Case Szenarios der Wert der Flächenproduktivität nicht wie angegeben bei 3.750 Euro pro qm liegen müsste, sondern gem. der zitierten Quelle der BBE-Handelsberatung 4.100 Euro pro qm in Ansatz zu bringen sind. Für die momentan zeitgleich geplante Neuerrichtung eines REWE-Marktes in Lebach mit einer vergleichbaren Verkaufsfläche von 1.650 qm gehen die Gutachter von Markt und Standort sogar von einer Flächenproduktivität von 4.300 Euro pro qm aus. Die Reduzierung des Wertes auf lediglich 3.750 Euro pro qm halten wir insbesondere bei der Ermittlung des Worst Case Szenarios für nicht angemessen (siehe S.17/18 des Gutachtens). Vielmehr sind beim Worst Case Szenario hier analog zur REWE-Ansiedelung in Lebach ebenfalls 4.300 Euro pro qm in Ansatz zu bringen. Denn es ist nicht nachvollziehbar, warum in den Auswirkungenanalysen von zwei zeitgleich geplanten REWE-Märkten mit deutlich unterschiedlichen Flächenproduktivitäten gearbeitet wird.

Unter Berücksichtigung dieser rund 15 Prozent höheren Flächenproduktivität würden die Werte der Umsatzumverteilung deutlich höher ausfallen und den kritischen Wert von 10 Prozent eventuell erreichen.

Fazit:
Der Wunsch wettbewerbsbedingte Modernisierungsmaßnahmen durch Erweiterung des vorhandenen REWE-Marktes durchzuführen ist für uns angesichts des bestehenden Verdrängungswettbewerbs nachvollziehbar. Aus dem Gutachten wird allerdings auch deutlich, dass an Standorten Merzig und Losheim am See bereits ein weit überdurchschnittliches Verkaufsflächenangebot existiert und keine Versorgungslücken vorhanden sind, so dass die geplante Erweiterung ausschließlich zu Umsatzumverteilungseffekten führt. Aus diesem Grund schlagen wir vor, wie bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan "Verbrauchermarkt Pützwies" von 2011 festgeschrieben, die Verkaufsfläche auf maximal 1.600 qm Verkaufsfläche zu begrenzen. Somit wäre eine Verkaufsflächenausweitung von 200 qm gegenüber dem derzeitigen Stand möglich. Dies dürfte für einen REWE-Markt an diesem Standort vollkommen ausreichen sein."

<p>LANDENTWICKLUNG Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>19 LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>20 LANDESDENKMALAMT Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>21 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM LPP 125- KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST Mainzer Straße 134-136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 14.12.2020</u></p> <p>„nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen.</p> <p>Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Die vorhandenen Luftbilder zeigen immer nur eine Momentaufnahme. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass andere Verdachtsmomente vorliegen könnten, die aus folgenden Gründen (Fettdruck) in der Auswertung nicht erkennbar waren und somit nicht in diese einfließen konnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Brandbombenblindgänger (in der Regel im Luftbild nicht erkennbar) o durch Überwerfungen mit Erdreich bei starken Bombardierungen sind vermutliche Einschlagstellen nicht erkennbar o schlechte Luftbildqualität o nicht alle Luftangriffe/Kampfhandlungen sind mit Luft- 	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Der Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, wie folgt in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen sind im Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.“

bildaufnahmen belegt

- o keine Luftbilder vorhanden
- o Schlagschatten durch Gebäudeteile
- o Bewuchs/Bewaldung/Bebauung
- o Flakgranatenblindgänger
- o Bombardierungen/Kampfhandlungen nach den letzten vorhandenen Luftbildaufnahmen
- o **vergrabene Kampfmittel**

Daher kann durchaus, auch bei einem gemäß der Luftbildauswertung sauberen Bereich, ein Restrisiko erhalten bleiben.

Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Hinweis:

Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.

Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.“

22 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND

In der Kolling 310
66450 Bexbach

Schreiben vom 29.01.2021

„gegen den vorliegenden Bebauungsplan bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken, eine abschließende Stellungnahme kann jedoch aufgrund noch abzuklärender Sachverhalte nicht abgegeben werden.

Die Begründung zum Bebauungsplan weist darauf hin, dass noch Kompensationsmaßnahmen als Ausgleich für ein gesetzlich geschütztes Biotop abzuklären sind. Weitere Angaben hierzu, insbeson-

Stellungnahme der Kreisstadt

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Teilbereich A. Der Teilbereich B ist von der Stellungnahme nicht betroffen. Der vorhabenbezogene Teilbereich des Bebauungsplanes soll nicht weiter verfolgt werden. Insofern erfolgt auch im Rahmen der Fortführung dieses Bebauungsplanverfahrens kein Eingriff in die nach § 30 BNatSchG geschützte Fläche und somit besteht auch keine Ausgleichserfordernis. Es wird lediglich der Teilbereich B zur Satzung gebracht.

<p>dere zur Lage der Kompensationsmaßnahmen, finden sich nicht. Erfahrungsgemäß sind in vielen Fällen landwirtschaftliche Belange von solchen Maßnahmen betroffen. Die noch unvollständigen Angaben lassen die Anfertigung einer abschließenden Stellungnahme zur landwirtschaftlichen Betroffenheit deshalb nicht zu. Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe b BauGB bitten wir Sie, uns die Unterlagen nach ihrer Vervollständigung erneut zur Stellungnahme vorzulegen.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>23 MINISTERIUM DER JUSTIZ Zähringer Straße 12 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>24 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>25 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>26 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT B 4 ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>27 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p>	

<p><u>Schreiben vom 15.12.2020</u></p> <p>„im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>28 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR REFERAT E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 27.01.2021</u></p> <p>„zu der o.a. Bauleitplanung weist das Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik aus unserem Hause daraufhin, dass im Rahmen der Neubebauung auch eine Aufwertung der Stellplätze hinsichtlich der Integration einer Ladeinfrastruktur für E-Mobile sowie einer möglichen (Teil-)überdachung mit Solarmodulen in Betracht gezogen werden sollte. Ansonsten bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Teilbereich A. Der Teilbereich B ist von der Stellungnahme nicht betroffen. Der vorhabenbezogene Teilbereich des Bebauungsplanes soll nicht weiter verfolgt werden. Es wird lediglich der Teilbereich B zur Satzung gebracht.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>29 OBERBERGAMT DES SAARLANDES Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 21.12.2020</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Wir empfehlen daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies mitzuteilen. Ansonsten stehen aus bergbaulicher Sicht keine weiteren Bedenken gegen die 1. Teiländerung und Erweiterung des Bebauungsplanes.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Der Hinweis des Oberbergamtes wird in den Bebauungsplan aufgenommen</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Hinweis des Oberbergamtes, wie folgt in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Ob unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist, geht aus Akten- und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Es wird empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dem Oberbergamt des Saarlandes mitzuteilen.“

<p>30 ORN OMNIBUSVERKEHR RHEIN-NAHE GMBH NIEDERLASSUNG SAARLAND Bahnhofstraße 56 66663 Merzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>31 PFALZWERKE NETZ AG REGIONALNETZ (RN) EXTERNE PLANUNGEN/KREUZUNGEN Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 09.12.2020</u></p> <p>„unter Berücksichtigung der Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, bestehen keine Bedenken in Bezug auf das o.g. Verfahren. Das Plangebiet befinden sich außerhalb unseres Netzgebietes, es sind keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG vorhanden und derzeit keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet.</p> <p>Da sich aufgrund kurzfristig erforderlich werdender Erweiterungen unseres Versorgungsnetzes der Bestand jedoch ändern kann, ist vor Baubeginn unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG einzuholen. Diese steht auf unserer Homepage www.pfalzwerke-netz.de zur Verfügung.</p> <p>Das Schreiben wird nicht mehr auf dem Postweg an Sie verschickt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>32 RAG MONTAN IMMOBILIEN GMBH HERRN JÜRGEN MAURER Provinzialstraße 1 66806 Ensdorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>33 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3 Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>34 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>35 STEAG NEW ENERGIES GMBH PT-P/ZENTRALE PLANAUSKUNFT St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 15.12.2020</u></p> <p>„die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH. Bei Fragen zum Handling "Zentrale Planauskunft" wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: (0681) 94 94-91 12 behilflich sein.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>36 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 21.01.2021</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.12.2020.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland Zeichenerklärung Vodafone Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland“</p>	
<p>37 VSE VERTEILNETZ GMBH + VSE NET GMBH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 22.12.2020</u></p> <p>„gegen die 1. Teiländerung und Erweiterung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>38 WASSERSTRASSEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT SAARBRÜCKEN Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>39 KREISSTADT MERZIG TIEFBAUABTEILUNG Brauerstraße 5 66663 Merzig</p> <p><u>Schreiben vom 09.12.2020</u></p> <p>„gegen die Teiländerung mit Erweiterung bestehen aus tiefbautechnischer Sicht keine Bedenken. Die Straßenerschließung bleibt die Gleiche. Die Entwässerung des Regenwassers erfolgt über einen nur für das Projekt und von privater Hand gebauten Kanal direkt in den Seffersbach. Von daher ist die Dimensionierung des Kanals auf Grund der Flächenvergrößerung der Parkplätze eine Sache des Bauherren. Das Schmutzwasser kann wie bisher in den vorhandenen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>40 STADTWERKE MERZIG GMBH Am Gaswerk 5 66663 Merzig</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>41 INEXIO INFORMATIONSTECHNOLOGIE UND TELEKOMMUNIKATION GMBH Am Saarlarm 1 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>42 LANDKREIS MERZIG-WADERN UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE Bahnhofstraße 44 66663 Merzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>43 LANDKREIS MERZIG-WADERN GESUNDHEITSAMT Hochwaldstraße 44 66663 Merzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>44 GEMEINDE BECKINGEN HERRN BÜRGERMEISTER Bergstraße 48 66701 Beckingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>45 GEMEINDE LOSHEIM AM SEE HERRN BÜRGERMEISTER Merziger Straße 3 66679 Losheim</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>46 GEMEINDE METTLACH HERRN BÜRGERMEISTER Freiherr-vom-Stein-Straße 64 66693 Mettlach</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>47 GEMEINDE REHLINGEN-SIERSBURG HERRN BÜRGERMEISTER Bouzonviller Platz 66780 Rehlingen-Siersburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u> Kein Beschluss erforderlich</p>